

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird ein besserer Schutz der Verbraucher vor Flugänderungen der Reisebranche gefordert.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, es fehle an einer Entschädigungspflicht zugunsten von Reisenden in Fällen, in denen der Reiseveranstalter trotz Buchung eines Nonstop-Fluges eine Flugverbindung zur Verfügung stellt, die Zwischenlandungen enthält. Es komme immer wieder vor, dass der Verbraucher eine entsprechende Mitteilung erst wenige Tage vor Reiseantritt erhalte, sodass eine Umbuchung nur in seltenen Fällen möglich sei. Aus einem dreistündigen Flug würde mit einem Zwischenstopp oft ein sieben- oder noch mehrstündiger Flug. Der Reisende habe nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Reiseveranstalters keine Möglichkeit, die Reise zu stornieren oder umzubuchen. Dies stelle einen erheblichen Mangel im Verbraucherschutz dar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Es gingen 127 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten,

dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist festzustellen, dass nach dem derzeit geltenden Recht eine vereinbarte Reiseleistung grundsätzlich nicht einseitig vom Reiseveranstalter verändert werden darf. Mit Vertragsschluss ist der Reiseveranstalter an den vereinbarten Vertragsinhalt gebunden. Wenn also Reisender und Reiseveranstalter vereinbaren, dass Bestandteil der vom Reiseveranstalter zu erbringenden Leistungen ein Nonstop-Flug zum entsprechenden Reiseziel sein soll, so hat der Reisende einen Anspruch auf einen solchen Flug. Dieser Anspruch kann nicht einseitig vom Reiseveranstalter beseitigt werden.

Unter welchen Umständen eine nachträgliche Änderung vereinbarter Reiseleistungen möglich ist, ist im Reisevertragsrecht der §§ 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht geregelt und bestimmt sich daher nach den allgemeinen Grundsätzen. Eine einseitige Änderung vertraglicher Pflichten kommt danach nur dann in Betracht, wenn der Reiseveranstalter sie sich im Vertrag vorbehalten hat.

Der erforderliche vertragliche Vorbehalt einer Leistungsänderung erfolgt im Reisevertrag regelmäßig durch Klauseln in den AGB des Reiseveranstalters. Die Einbeziehung dieser Klauseln in den Vertrag und ihre Wirksamkeit richtet sich nach den §§ 305 ff. BGB.

Klauseln, mit denen sich der Reiseveranstalter eine Änderung der vereinbarten Flugzeiten vorbehält, sind in erster Linie an § 308 Nr. 4 BGB zu messen. Danach ist in den AGB insbesondere die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders unwirksam, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist.

Ein berechtigtes Interesse des Reiseveranstalters, sich eine Änderung der Flugzeiten und Flugrouten vorzubehalten, kann sich daraus ergeben, dass er die Beförderungsleistung nicht selbst erbringt, sondern die Beförderungsleistung bei Fluggesellschaften bestellt. Diese wiederum haben ein Bedürfnis, entsprechend der

jeweiligen Nachfrage mehr oder weniger Flugverbindungen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem deshalb, weil Urlaubsflüge im Rahmen von Pauschalreisen verhältnismäßig früh gebucht werden können. Zu diesem Zeitpunkt steht der Flugplan oftmals noch gar nicht fest oder es sind später Änderungen erforderlich, weil die Nachfrage höher oder geringer ist als erwartet. Dadurch kann es im Interesse der Wirtschaftlichkeit erforderlich werden, mehrere Flüge zusammenzulegen und dabei Zwischenlandungen vorzusehen. Der Reiseveranstalter hat hierauf in der Regel keinen Einfluss.

Eine AGB-Klausel mit einem Änderungsvorbehalt ist nur wirksam, wenn sie die Gesichtspunkte, nach denen die Zumutbarkeit der Leistungsänderung beurteilt werden soll, hinreichend konkretisiert. Nach Mitteilung der Bundesregierung verwenden die Reiseveranstalter dazu zumeist Klauseln der folgenden Art:

„Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z. B. Flugzeitenänderungen, Änderungen des Programmablaufs), die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.“

Diese Klausel stellt für die Zumutbarkeit der Leistungsänderung darauf ab, dass diese unerheblich ist. Der Änderungsvorbehalt orientiert sich damit an § 651a Abs. 5 Satz 2 BGB, der dem Reisenden für den Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ein Recht zum Rücktritt vom Reisevertrag einräumt. Eine lediglich unerhebliche Änderung der Flugzeit dürfte dem Reisenden mit Blick auf das dargelegte Änderungsinteresse des Reiseveranstalters in der Regel zumutbar sein.

Ob die aufgrund eines Änderungsvorbehalts in den AGB vorgenommene Änderung eines vereinbarten Nonstop-Fluges in einen Direktflug mit Zwischenstopp eine unerhebliche und damit zulässige Änderung ist, hängt naturgemäß vom jeweiligen Einzelfall ab. Dies ist von individuellen Faktoren wie beispielsweise der Gesamtflugzeit, der Gesamtflugstrecke, der Anzahl der Zwischenstopps, der jeweiligen Dauer eines Zwischenstopps, dem Fehlen oder Bestehen von Alternativen, der Art der Reise oder der Frage, ob damit der Verlust eines Urlaubstages verbunden ist, abhängig. Insoweit kann der Gesetzgeber keine

allgemeingültige Aussage treffen; eine konkrete Regelung, wie sie der Petent anstrebt, ist insoweit nicht sinnvoll.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, etwa des Hin- oder Rückflugs, kann der Reisende vom Reisevertrag zurücktreten (§ 651a Abs. 5 Satz 2 BGB). Wird die Reise mit einer erheblichen Änderung durchgeführt, so ist die Reise mangelhaft und dem Reisenden stehen die Mängelhaftungsansprüche nach den §§ 651c ff. BGB zu. Er kann danach insbesondere den Reisepreis mindern (§ 651d BGB). Darüber hinaus steht dem Reisenden ein Anspruch auf Schadensersatz zu, es sei denn der Reiseveranstalter hat den Mangel nicht zu vertreten. Insoweit wird mit der geltenden Rechtslage dem Anliegen zumindest teilweise Rechnung getragen.

Weitergehende Forderungen des Petenten vermag der Ausschuss hingegen nicht zu unterstützen, da er die geltende Rechtslage für sachgerecht hält.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise entsprochen worden ist.